



Bebauungsplan (Satzung)
GEWERBEGEBIET NR. 1^o
der Gemeinde
REISBACH

Die Aufteilung des Bebauungsplanes in Sinne des § 3a Bundesbaugesetz (Baug) vom 23. Juni 1964 (BBl. S. 347) gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1964 über die Änderung des Gemeindegesetzes vom 22. Juni 1964, die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Landräte „REISBACH“ durch den Landrat „Kreisbauamt - Planungsausschuss“.

- Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 des Bundesbaugesetzes**
- Geltungsbereich
SIEHE ZEICHNUNG
 - Art der baulichen Nutzung
2.1 Baugelände
GEWERBEGEBIET
* SIEHE § 8 (2) DER BAU NVO
2.1.1 zulässige Anlagen
KEINE
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
ALBEMEINES WOHNGEBIET
2.2 Baugelände
SIEHE § 4 (2) DER BAU NVO
2.2.1 zulässige Anlagen
KLEINTIERSTÄLLE
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
 - Masse der baulichen Nutzung
3.1 Zahl der Vollgeschosse
SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl
SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschossflächenzahl
ENTFALLT
3.4 Bauanzahl
ENTFALLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
ENTFALLT
 - Bauweise
OFFENE UND BESCHLOSSENE BAUWEISE
SIEHE ZEICHNUNG
 - Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
SIEHE ZEICHNUNG
 - Stellung der baulichen Anlagen
ENTFALLT
 - Mindestgröße der Baugrundstücke
ENTFALLT
 - Höhenlage der baulichen Anlagen (Masse von UK Strassenkante Mitte Haus bis UK Erdoberflächenboden)
ENTFALLT
 - Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
NACH BESONDERER EINWEISUNG
INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN BRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke
ENTFALLT
 - Baugrundstücke für den Gesamtbauhof
ENTFALLT
 - Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
ENTFALLT
 - Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bedingt ist
ENTFALLT
 - Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
SIEHE ZEICHNUNG (GRÜNFLÄCHE)
SIEHE ZEICHNUNG
 - Verkehrsflächen
SIEHE ÖRTLICHKEIT
 - Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen
ENTFALLT
 - Verkehrsflächen
ENTFALLT
 - Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
ENTFALLT
 - Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen
ENTFALLT
 - Grünflächen, wie Parkanlagen, Saatkriegelgärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Begegnungsplätze, Friedhöfe
ENTFALLT
 - Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschichten
ENTFALLT
 - Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
ENTFALLT
 - Flächen für die Landwirtschaft zugunsten der Allgemeinheit, eines Inhabers oder eines beschränkten Personenkreises zu bebauende Flächen
ENTFALLT
 - Flächen für Gewerkschaftsstellplätze und Gewerkschaftsgaragen
ENTFALLT
 - Flächen für Gewerkschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines enger räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
ENTFALLT
 - Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
SIEHE ZEICHNUNG, GEPLANTER GRÜNSTREIFEN
 - Angpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
DIE GRÜNFLÄCHE IST MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN
 - Bündnisse für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gekümmern
ENTFALLT

Auftrag von:
Festsetzungen über die bauliche Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 3 Abs. 2 Baug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 3. Mai 1965 (Abt. S. 293).

Auftrag von:
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 3 Abs. 2 Baug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 3. Mai 1965 (Abt. S. 293).

GEMÄSS DER STELLUNGNAHME DES OBERBERGAMTES VOM 12. JULI 1966 IST IM BEREICH DES FRAGLICHEN GELÄNDES MIT AUFTRETEN BERGBAULICHER BODENBEWEGUNGEN ZU RECHNEN, DAHER SOLLEN DIE BAUTEN UND IHRE EINRICHTUNGEN SO GESTALTET WERDEN, DASS DIE BODENBEWEGUNGEN MÖGLICHT SCHADLOS FÖLGEN KÖNNEN. GEMÄSS § 9 (8) DER L.D.O. SIND DIE BAUKORLAGEN DEN SAARBERWERKEN A.G. ZUZUSTELLEN.

* ZULÄSSIG SIND NACH § 8 (2) DER BAU NVO
1. GEWERBETRIEBE ALLER ART, LAGERHÄUSER, LAGERPLATZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE, SOWEIT DIESE ANLAGEN FÜR DIE UMGEBUNG KEINE ERHEBLICHEN NACHTEILE ZU FOLGE HABEN KÖNNEN,
2. GESCHAFTS-, NIERS- UND VERWALTUNGSGEBAUDE,
3. TANKSTELLEN

□ ZULÄSSIG SIND NACH § 4 (2) DER BAU NVO
1. WOHNGEBÄUDE,
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE

Verzeichnis von Flächen gemäß § 2 Abs. 1 Baug

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
- Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind
- Flächen, unter denen der Bergbau liegt
- Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Verzeichnis von Flächen gemäß § 2 Abs. 4 Baug

- Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind
- Flächen, unter denen der Bergbau liegt
- Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Pflanzliche Erläuterung		Geplante Grünfläche	
	Geltungsbereich		GEPLANTE GRÜNFLÄCHE
	Bestehende Gebäude		Z=II
	Geplante Gebäude		o+g
	Bestehende Straßen		
	Geplante Straßen		
	Bestehende Grundstücksgrenzen		
	Geplante Grundstücksgrenzen		
	Baulinie		
	Begrenzung		
	Erklärungsrichtung		
	Wasserleitung		
	Starkstromleitung		
	Garagen		
	ÖFFENTLICHE Gewässer		
	Grundflächenzahl		
	Geschossflächenzahl		
	Freizeitanlage		
	Allgemeines Wohngebiet		
	KLEINTIERSTÄLLE		

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 4 Baug ausgearbeitet von 19.6.1967 bis zum 31.7.1967
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Baug als Satzung vom Gemeinderat am 23.11.1967 beschlossen.
Reisbach, am 24.11.1967
Der Bürgermeister
H. J. ...

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 Baug genehmigt.
Saarbrücken, den 17.12.1967
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Lauftrag
H. J. ...
Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 Baug wurde am 23.11.1967 öffentlich besprochen.

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: REISBACH AMTSDIREKTOR:
BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET NR. 1^o

Maßstab: 1:500 Blatt:
Gezeichnet: THEOBALD Saarouis, DEN 27. FEBRUAR 1967
Beauftragt: Heuer KREISBAUINSPEKTOR
Geprüft: Heuer KREISBAUÜBERSPEKTOR